

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 47.26 VOM 24. JULI 2026

VIERTE ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HISTORISCHEN INSTITUTS DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. JULI 2026

Vierte Änderung der Satzung des Historischen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 24. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 9. September 2003 in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Satzung des Historischen Instituts vom 1. September 2003 (AM. Uni. Pb. Nr. 16/03), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2019 (AM. Uni. Pb. 15.19), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.)

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1, zudem die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen nach § 2 Nr. 2 sowie diejenigen aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 2 Nr. 2.“

2.)

§ 3 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Der letzte Satz in § 3 Abs. 1, „Hat innerhalb des Vorstandes die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“, bleibt unberührt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 24. Juni 2026, mit dem Einvernehmen des Präsidiums vom 15. Juli 2026.

Paderborn, den 24. Juli 2026

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819